Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 4

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Festlegung des sozialen Existenzminimums

Ein grundsätzlicher Entscheid der Regierung des Kantons Aargau

Gemäss § 13 SHG erstreckt sich die Hilfe auf die Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes. Dieser ist derart zu bemessen, dass er das soziale Existenzminimum gewährleistet. Dabei ist den persönlichen Bedürfnissen des Hilfesuchenden sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge über die Bemessung der materiellen Hilfe haben konsultativen Charakter (§ 12 SHV).

Es gilt nun, das soziale Existenzminimum von Frau X im Rahmen der zitierten Bestimmungen festzulegen:

a) Miete:

Gemäss den SKöF-Richtsätzen vom 1. Januar 1987 ist die Wohnungsmiete gemäss Mietvertrag in voller Höhe anzurechnen, soweit dies angemessen erscheint. Der Situation auf dem Wohnungsmarkt ist gebührend Rechnung zu tragen.

Frau X bezahlt für ihre 3½-Zimmer-Wohnung Fr. 908.–. Sie lebt darin zusammen mit ihrem 71jährigen Halbbruder. Die Sozialkommission hat festgelegt, ihr als materielle Hilfe für die Wohnung die Hälfte des Mietzinses, also Fr. 454.–, zu gewähren. Frau X stellt sich jedoch auf den Standpunkt, sie erhalte von ihrem Halbbruder als Mietanteil effektiv nur Fr. 400.–. Sie lebe mit ihrem Halbbruder nicht in einer Lebensgemeinschaft, sondern sie habe diesen – aus Mitleid – quasi als Untermieter aufgenommen. Die Fr. 400.–, die er bezahle, seien angemessen. Für sie selber müssten daher Fr. 504.– ins soziale Existenzminimum aufgenommen werden.

In tatsächlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob Frau X mit ihrem Halbbruder eine Wohn- und Lebensgemeinschaft bilde oder ob letzterer bei ihr Untermieter sei. Dies lässt sich mit letzter Klarheit natürlich nicht feststellen. Immerhin deuten einige Anzeichen dahin, dass die beiden nicht eine eigentliche Wohn- und Lebensgemeinschaft bilden:

aa) Einmal erscheint wesentlich, dass als Mieterin der Wohnung Frau X allein auftritt. Sie allein haftet für den Mietzins. Eine Haftung seitens ihres Halbbruders besteht nicht.

bb) Im weiteren ist festzuhalten, dass die beiden Halbgeschwister nicht miteinander die Wohnung in Y bezogen. Frau X hat ihren Halbbruder erst nachträglich zu sich aufgenommen. Es erscheint nicht unglaubwürdig, wenn sie darlegt, sie habe dies aus einem gewissen Erbarmen heraus getan. Ihr Halbbruder ist Rentner und lebt zusätzlich von Ergänzungsleistungen. Es wäre für ihn sehr schwierig gewesen, im Raum Y ein günstiges Zimmer zu finden.

cc) Im weiteren deutet auch der relativ grosse Altersunterschied zwischen den beiden darauf hin, dass sie nicht eine eigentliche Lebensgemein-

schaft bilden wollten. Frau X ist an sich berufstätig, ihr Halbbruder ist Rentner. Es verbinden die beiden keine näheren Beziehungen.

dd) Schliesslich legt Frau X glaubhaft dar, dass ihr Halbbruder über die Ergänzungsleistungen nur Fr. 400.– und nicht Fr. 454.– für das Wohnen beziehe.

All diese Gründe deuten darauf hin, dass Frau X ihrem Halbbruder nicht mehr als Fr. 400.– an Miete in Rechnung stellen kann. Tatsächlich hat sie demnach Fr. 504.– für den Mietzins aufzuwenden. Es dürfte ihr kurzfristig nicht möglich sein, im Raum Y eine günstigere Wohnung zu finden. Der soziale Existenzbedarf ist daher mit Fr. 504.– zu veranschlagen.

b) Lebensunterhalt:

Die Position «Lebensunterhalt» steht für Aufwendungen für Nahrungsmittel und Getränke, Körperpflege, Reinigung und Unterhalt der Kleider und der Wohnung sowie kleine tägliche Bedarfsartikel zur Verfügung. Nach den SKöF-Richtlinien können Alleinstehende mit eigenem Haushalt monatlich Fr. 560.– beanspruchen. Für Ehepaare gilt ein Ansatz von Fr. 820.–. Personen, die im Konkubinat oder in einer anderen Lebensgemeinschaft wohnen, sollen nicht bessergestellt werden als Eheleute. Das besagt, dass ein Konkubinatspartner die hälftige Ehepaarquote, das heisst Fr. 410.– beanspruchen kann.

Im vorliegenden Fall fragt sich, ob Frau X mit ihrem Halbbruder eine Lebensgemeinschaft im obgenannten Sinn bilde. Dies ist, wie unter lit. a) oben dargelegt, nicht der Fall. Auf der andern Seite führen die beiden mit Sicherheit nicht einen völlig getrennten Haushalt. Wirtschaftliche Vorteile beim Leben in einer Wohnung erwachsen ihnen beim Einkauf von Nahrungsmitteln, insbesondere von Getränken, aber auch bei der Reinigung von Kleidern und Wohnung. Es ist deshalb gerechtfertigt, an Frau X einen vom Ansatz für Alleinstehende leicht reduzierten Betrag für den Lebensunterhalt festzusetzen. Dabei erscheint ein Betreffnis von Fr. 500.– angemessen (Entscheid des Regierungsrates vom 9. November 1987). R. Ursprung

Gratis-Rechtspflege und Entzug der elterlichen Gewalt

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts hat eine bedürftige Person in einem für sie nicht aussichtslosen Zivilprozess unmittelbar auf Grund des Rechtsgleichheits-Artikels 4 der Bundesverfassung (BV) Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und auf Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, sofern sie eines solchen zur gehörigen Wahrung ihrer Interessen bedarf (Bundesgerichtsentscheid BGE 110 Ia 27 mit Hinweisen).

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat Erwägungen darüber angestellt, ob in einem Verfahren zum Entzuge der elterlichen Gewalt, das vor einem aargauischen Bezirksamt (als vormundschaftlicher Aufsichtsbehörde), also vor einem Verwaltungsorgan, nach der Offizialmaxime, d.h. mit Wahrheitserforschung von Amtes wegen, stattfindet, der betroffene Elternteil An-

spruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand haben könne. Dies wurde verneint.

Die Schwierigkeit eines Prozesses und die persönlichen Voraussetzungen der Beteiligten mögen es trotz der Offizialmaxime rechtfertigen, in einem Zivilverfahren einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bewilligen (BGE 110 Ia 28f.; 104 Ia 77, E. 3c). Im vorliegenden Fall hatte das aargauische Obergericht den unentgeltlichen Rechtsbeistand indessen vor allem versagt, weil es sich nicht um einen Zivilprozess, sondern um ein vollständig von der Offizialmaxime beherrschtes Verwaltungsverfahren handle. Für das Verwaltungsverfahren hatte das Bundesgericht – anders als in Zivil-, Straf- und Sozialversicherungssachen – bisher keinen aus Art. 4 BV abgeleiteten Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung abgeleitet.

Der Ausweg

Ist die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde keine richterliche Behörde, so behält Art. 314 Ziff. 1 des Zivilgesetzbuches gegen die Entziehung der elterlichen Gewalt den Weiterzug an eine kantonale richterliche Behörde vor. Gegen deren Entscheid ist dann die Berufung an das Bundesgericht zulässig. Vor Bundesgericht kann, wo notwendig, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden (Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 152). Da aber das Berufungsverfahren vor dem Bundesgericht lediglich der Überprüfung von Bundesrechtsfragen dient, während der Sachverhalt von der (oberen) kantonalen, richterlichen Behörde verbindlich festgestellt wird, wäre der Rechtsschutz unvollständig, wenn nicht schon vor der letzten kantonalen Instanz die Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes möglich wäre. Dieser Anspruch kann nicht davon abhängig sein, ob das kantonale Verfahren als Verwaltungsverfahren oder als Zivilprozess ausgestaltet ist.

Ob sich ein bundesrechtlicher Anspruch auf einen solchen Rechtsbeistand schon in einem früheren kantonalen Verfahrensstadium aufdränge, entschied das Bundesgericht hier nach den konkreten aargauischen Verhältnissen. Diese sind so gestaltet, dass ein vor Bezirksamt unterlegener Elternteil vor Obergericht sämtliche Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens noch rügen und auch neue Tatsachen sowie neue Beweise vorbringen kann. Unter diesen Umständen war eine unentgeltliche Verbeiständigung vor Bezirksamt bundesrechtlich nicht notwendig. Deren Verweigerung durch das Obergericht hielt daher der bundesgerichtlichen Überprüfung stand.

Obgleich infolgedessen die vom betroffenen Elternteil dem Bundesgericht eingereichte staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen war, bemerkte das Bundesgericht, das gestellte Rechtsbegehren sei keineswegs zum vornherein aussichtslos gewesen. Es habe im Gegenteil zur Klärung einer nicht leicht zu beantwortenden Frage beigetragen. Das Bundesgericht gewährte deshalb für das vor seinen Schranken durchgeführte staatsrechtliche Beschwerdeverfahren dem unterliegenden, Beschwerde führenden Elternteil die unentgeltliche Rechtspflege, unter Bestellung des von demselben beigezogenen Fürsprechers zum unentgeltlichen Rechtsbeistand. (Urteil vom 28. März 1985) R. B.